

## INFORMATIONEN ZUR LEADER-FÖRDERRICHTLINIE 2014-2021

Stand: November 2020

### Anträge auf Förderung können gestellt werden von:

- ▶ Juristische Personen des öffentlichen Rechts (ausgenommen staatliche Behörden)
- ▶ Juristische Personen des privaten Rechts
- ▶ Natürliche Personen
- ▶ Personengesellschaften

### Förderung & Fördersätze:

Die LEADER-Förderung erfolgt als Projektförderung (Zuschüsse) im Wege der Anteilfinanzierung.

Fördersätze:

- ▶ 30 % für produktive Investitionen (Einzelprojekte mit Gewinnerzielungsabsicht)
- ▶ 40 % für produktive Investitionen (Kooperationsprojekte mit Gewinnerzielungsabsicht)
- ▶ 50 % für sonstige Einzelprojekte
- ▶ 60 % für Kooperationsprojekte
- ▶ 70 % für transnationale Kooperationsprojekte

### Fördervoraussetzungen:

- ▶ LEADER-Projekte müssen grundsätzlich im Gebiet einer LAG liegen
- ▶ Es muss ein Nachweis über die formelle Richtigkeit des Projektauswahlverfahrens der LAG und ein positiver Beschluss der LAG Steuerungsgruppe vorliegen
- ▶ Es muss ein Konzept zur nachhaltigen finanziellen Tragbarkeit des Projekts vorliegen

### Zuwendungsfähige Ausgaben:

- ▶ Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes bzw. gleichwertige Belege nachgewiesene Ausgaben abzüglich Preisnachlässen (Skonti, Boni, Rabatte)
- ▶ Geld- und Sachpreise im Rahmen von Wettbewerben bzw. Veranstaltungen werden bis maximal 1000€ als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.
- ▶ Eigenleistungen bei dafür geeigneten investiven Projekten von Körperschaften / Stiftungen des öffentlichen Rechts, Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen. Genauere Informationen hierzu bitte bei der LAG Geschäftsstelle erfragen!

### Förderbeschränkungen:

- ▶ Mindestfördersumme pro Projekt: 3.000€ (Ausnahme: Maßnahmen, die mit Hilfe des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“ unterstützt werden: hier gilt die Obergrenze von 2.500€ pro Einzelmaßnahme. Im Falle der LAG Regionalentwicklung Landkreis Neu-Ulm von 2.000€)
- ▶ Höchstfördersumme pro Projekt: 200.000€
- ▶ Es darf sich bei einem Projekt nicht ausschließlich um Grunderwerb handeln. Falls der Grunderwerb Teil eines LEADER-Projekts ist, können die Kosten für den Grunderwerb bis maximal 10% der insgesamt anfallenden förderfähigen Kosten anerkannt werden

### Nicht förderfähig:

- ▶ Projekte zur Erzeugung direkt in der Landwirtschaft produzierten Erzeugnisse (z.B. Getreide) + 1. Verarbeitungsstufe (z.B. Mehl) werden nicht über LEADER gefördert
- ▶ Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Ersatzbeschaffungen, Reparaturen und laufende Betriebsausgaben wie Telefongebühren, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.
- ▶ Der Druck von Büchern, Karten, Broschüren etc. ist nur zuwendungsfähig, wenn diese kostenlos abgegeben werden
- ▶ Ausgaben für den Erwerb von gebrauchter Technik und Ausstattung sind nicht zuwendungsfähig (Ausnahmen: historisches Material und Exponate, die für das Projekt notwendig sind)
- ▶ Es darf sich bei LEADER-Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z.B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln

### Sonstige Bestimmungen:

- ▶ Ab einem Netto-Auftragswert von 10.000 € ist eine Markterkundung (mind. 3 Angebote) durchzuführen. Dies gilt auch für freiberufliche Leistungen, die nach der HOAI abgerechnet werden.
- ▶ Zweckbindung: 12 Jahre bei Bauten, baulichen Anlagen und Erwerb von Grundstücken; 5 Jahre bei sonstigen geförderten Gegenständen (nach der Schlusszahlung)
- ▶ Mehrfachförderung ist möglich, wenn es sich bei der zusätzlichen Förderung ausschließlich um Landes-/Bundesmittel handelt und mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden. Maximal dürfen so 90% der Ausgaben finanziert werden.
- ▶ Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Die vollständige Förderrichtlinie erhalten Sie in der LAG-Geschäftsstelle oder unter

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/106635/index.php>